

II-543 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1967

227/A.B.

zu 241/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,
betreffend die unzureichende Kautionssumme im Falle der Aufhebung der Unter-
suchungshaft über Dr. Gerhard Reichmann.

-.-.-.-

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 10. März 1967 gemäß § 71 GOG.
überreichte Anfrage der Herren Abgeordneten Zankl, Lukas, Luptowits und
Genossen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1.): Mit Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
vom 20. Dezember 1966 wurde der Antrag des Dr. Gerhard Reichmann, ihn gegen
eine entsprechende Kautions- oder Bürgschaft auf freien Fuß zu setzen, abge-
wiesen.

Das Oberlandesgericht Wien hat am 27. Jänner 1967 diesen Beschluß auf
Grund einer vom Verhafteten dagegen eingebrachten Beschwerde aufgehoben und
unter einem ausgesprochen, daß die über den Beschuldigten verhängte Unter-
suchungshaft gegen eine von der Ratskammer zu bestimmende Kautions- oder Bürg-
schaft aufzuheben und der Beschuldigte sodann gegen Leistung des Gelöbnisses
gemäß dem § 191 StPO. auf freien Fuß zu setzen sei. In der Begründung der
Rechtsmittelentscheidung wurde angeführt, daß nach Vorlage der zur Entschei-
dung über die Höhe der Sicherheitsleistung erforderlichen Unterlagen eine
entsprechende Kautions- in Form einer Bürgschaft oder Bankgarantie festzu-
setzen sei.

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat sodann am
10. Februar 1967 den Beschluß gefaßt, daß gemäß § 192 StPO. die über Dr. Ger-
hard Reichmann verhängte Untersuchungshaft gegen eine von A.E. zu leistende
Bürgschaftssumme in der Höhe von 500.000 S aufgehoben und der Verhaftete
gegen Leistung des Gelöbnisses nach dem § 191 StPO. auf freien Fuß gesetzt
wird.

Zur Frage 2.): Der bei der Ratskammersitzung anwesende Vertreter der
Staatsanwaltschaft Wien hatte die Festsetzung einer den Betrag von
500.000 S übersteigenden Sicherheitsleistung beantragt.

Zur Frage 3.): Die Staatsanwaltschaft Wien hat keine Beschwerde hin-
sichtlich der Kautionshöhe erhoben, weil eine solche im Hinblick auf die
Ausführungen im Ratskammerbeschluß und die Judikatur des Oberlandesgerichtes

227/A.B.

zu 241/J

Wien keine Aussicht auf Erfolg hatte. Die Erhebungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hatten nämlich ergeben, daß der Beschuldigte Dr. Reichmann weder Vermögen noch Einkommen besitzt und der in seinem Verwandtenkreis allein in Betracht kommende Bürge nur über ein Vermögen von knapp über 500.000 S verfügt.

-.--.-.-